

V E R O R D N U N G

**ZUM REGLEMENT
ÜBER DAS MULTIMEDIANETZ (MMN)
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom

*Fassung vom 17.11.2009
(Entwurf E4)*

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst gestützt auf § 72 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes und § 27 des Reglements über das Multimedianeetz (MMN) folgende Verordnung:

§ 1 Anschlussstelle (§ 10 Abs. 3)

Die Gemeinde unterstützt die Interessenten bei den Verhandlungen mit der Nachbarschaft bezüglich Durchleitungsrechte.

§ 2 Anforderung an die Installation

- ¹ Die Installationen haben grundsätzlich den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Kommunikationsnetze Swisscable zu entsprechen.
- ² Bei der Anschlussstelle wird der MMN-Signalpegel nach dem technischen Bedarf abgegeben.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Erweiterung oder Änderung an der bestehenden Hausinstallation (§ 12 Abs. 1)

- ¹ Als geringfügige Änderung gilt namentlich eine Änderung bzw. Erweiterung bis zu fünf Dosen.
- ² Als wesentliche Änderung bzw. Erweiterung gilt beispielsweise der Ausbau eines Gebäudes mit neuen Wohnungen.

§ 4 Anforderung an den Betrieb des Netzes

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Betrieb des Netzes, insbesondere die Wartung, die Regelung des Pikettdienstes sowie die Verfügbarkeit des MMN, bestmöglich gewährleistet ist.

§ 5 Überprüfung der Konditionen mit den Service- und Dienstleistungsanbietern

- ¹ Der Gemeinderat überprüft die mit den Service- und Dienstleistungsanbietern festgelegten Konditionen in periodischen Zeitabständen.
- ² Die Überprüfung hat nach Ablauf der Erstvertragsdauer spätestens alle drei Jahre zu erfolgen.

§ 6 Senderangebot

Der Gemeinderat legt das Senderangebot unter Berücksichtigung der Kundeninteressen fest.

§ 7 Anschluss und Integration von externen Kommunikationsnetzen

Die Zusammenarbeit mit kommunalen und regionalen Netzen ist anzustreben.

§ 8 Wohnung

¹ Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 9 Zimmer

¹ Ein Raum in einem Haus oder einer Wohnung, der für den Aufenthalt von Personen bestimmt ist, gilt als Zimmer. Dieses wird separat berechnet, falls der Bewohner nicht zum selben Haushalt des Hauses bzw. einer Wohnung gehört.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Anschlussbeitrag

¹ Der Anschlussbeitrag für ein Gebäude bzw. die erste Wohnung inkl. eine Dose beträgt CHF 2'000.--.

² Der Anschlussbeitrag kostet für jede weitere Wohnung inkl. eine Dose CHF 550.-- sowie für jede zusätzliche Anschlussdose CHF 150.--.

³ Bei Multimediasystemen wird der Anschlussbeitrag für eine Dose erhoben, sofern der MMN-Signalpegel für eine Wohneinheit ausreicht. Wird ein höherer MMN-Signalpegel benötigt, wird er analog zu den Mehrdosen erhoben.

⁴ Bei Firmen, Schulen und Hotels wird für 4 Dosen eine Wohnung analog der Parameter gemäss Absatz 2 berechnet.

⁵ Die Beiträge sind indexiert. Als Basis dient der Schweizerische Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik, Tiefbau Stand ... Punkte (Basis Oktober 1998). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 3 Punkte.

⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Benützungsgebühr

¹ Die monatliche Gebühr beträgt pro Gebäude resp. pro Wohnung (§ 8) resp. pro Zimmer (§ 9) CHF 16.--.

² Bei Neubauten wird die Gebühr erst ab Bezug oder ab erstmaliger Vermietung erhoben.

- ³ Bei umfassenden Gebäudesanierungen wird während der Unbewohnbarkeit keine Gebühr erhoben.
- ⁴ Der LWL-Miete beträgt CHF 1.-- / Laufmeter p.a. / Faser.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Weitere Gebühren

- ¹ Die Gebühr für die Plombierung eines Anschlusses beträgt CHF 100.--.
- ² Die Aufwandgebühr für die Mitarbeiter der Verwaltung beträgt CHF 80.-- pro Stunde.

Muttenz, Datum der Sitzung

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod